

# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK BRUCHSAL**

Stand: 01. Januar 2012

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bruchsal.

Alle Einwohner der Stadt Bruchsal haben das Recht, die Stadtbibliothek einschließlich ihrer Außenstellen zu benutzen. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Jedem Benutzer wird gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis ausgestellt. Ist aus dem Ausweis die Anschrift nicht ersichtlich, so ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes zusätzlich vorzulegen. Der Ausweis wird von der Hauptbibliothek oder der Zweigbibliothek ausgestellt und berechtigt zum Entleihen bei der Bibliothek, die den Benutzerausweis ausgestellt hat.

Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Benutzerausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek.

2. Namens-, Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
4. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum des Benutzers, sowie Name und Adresse seines gesetzlichen Vertreters) zur Benutzungsverwaltung gespeichert werden.

### **§ 3**

#### **Aufenthalt in der Bibliothek**

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen.
2. Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen, Mappen und dergleichen in die Taschenschränke einzuschließen oder an der Verbuchungstheke abzugeben; Mäntel und Jacken sind an der Garderobe aufzuhängen. Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Das Rauchen ist untersagt.
4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

### **§ 4**

#### **Ausleihe**

1. Zur Ausleihe ist jedesmal der Bibliotheksausweis mitzubringen. Eine Entleihe ohne gültigen Benutzerausweis ist nicht möglich.
2. Der Benutzer ist nicht berechtigt, entlehene Medien Dritten zu überlassen.
3. Die Leihfrist bei Büchern und Hörbüchern beträgt vier Wochen, bei CDs, CD-ROMs, Kassetten, Zeitschriften beträgt sie zwei Wochen, bei DVDs und Videos beträgt sie eine Woche. Nicht ausgeliehen werden grundsätzlich Nachschlagewerke sowie aus Aktualitätsgründen Zeitungen und die neueste Ausgabe der Zeitschriften. Einzelne Medien oder Medienarten können von der Ausleihe ausgenommen, die Ausleihe kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
4. Eine zweimalige Verlängerung der Leihfristen ist bei allen Medien möglich, ausgenommen DVDs und Videos, sofern sie nicht von anderen Lesern vorbestellt sind.
5. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können über den Leihverkehr der Badischen Landesbibliothek besorgt werden.
6. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Nach Benachrichtigung sind Bücher, CDs, CD-ROMs, Kassetten und Zeitschriften innerhalb von acht Öffnungstagen, DVDs und Videos innerhalb von vier Öffnungstagen abzuholen.
7. Die Urheberrechtsbestimmungen sind vom Benutzer eigenverantwortlich zu beachten. Der Benutzer stellt die Stadt von Ersatzansprüchen aus einer von ihm verursachten Verletzung der Urheberrechte frei.
8. Die Zahl der Ausleihen und der Vorbestellungen kann begrenzt und die Ausleihfrist verkürzt werden.
9. Das Leihgut ist spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die Rückgabe kann formlos bei der ausleihenden Stelle erfolgen. Dem Entleiher kann auf Wunsch eine Quittung ausgestellt werden.

## **§ 5 Gebühren**

### 1. Benutzungsgebühren:

Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek betragen jährlich:

für Erwachsene (ab 18 Jahren)	24,00 €
für Ehepaare sowie Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft	35,00 €
für Schwerbehinderte	15,00 €
für Schüler und Studenten (18 bis 27 Jahre), freiwillig Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundes- und Jugendfreiwilligendienstes	8,00 €
für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sowie Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III, XII	gebührenfrei.

Die Benutzungsgebühr wird jährlich vom Zeitpunkt der Anmeldung an erhoben. Die entrichtete Jahresgebühr berechtigt zur Ausleihe bei der Stadtbibliothek Bruchsal.

Die Voraussetzungen für ermäßigte Jahresgebühren sind nachzuweisen.

Alternativ kann von Kunden, die die Bibliothek nicht ständig nutzen und nur in Einzelfällen Medien entleihen möchten, eine einmalige Entleihgebühr entrichtet werden. Diese Entleihgebühr, die später nicht auf das Jahresentgelt anrechenbar ist, beträgt pro entliehenem oder verlängertem Medium (Bücher, CDs usw.)

	2,50 €
--	--------

2. Versäumnisgebühr für verspätete Rückgabe pro Tag und Medieneinheit	0,20 €
Daneben werden Mahngebühren erhoben	
für 1. Mahnung (nach zwei Wochen)	2,50 €
jede weitere Mahnung	5,00 €

3. Ersatzausweise	
Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises	
bei Erwachsenen	5,00 €
bei Kindern	2,00 €

4. Für die Beschädigung oder Entfernung eines EDV-Etikettes wird eine Gebühr erhoben von	2,00 €
--	--------

5. Die Adressermittlungsgebühr bei versäumter Mitteilung einer Anschriftsänderung des Benutzers beträgt	3,00 €
---	--------

6. Kosten für den Leihverkehr

pro Bestellung im Badischen Leihverkehr	3,50 €
Kosten für Fernleihbestellung	5,00 €
7. Kosten pro Vorbestellung	1,00 €
8. Gebühren für das Entleihen von DVDs und Videofilmen; pro Woche und Medium:	1,00 €
Videofilme für Kinder	gebührenfrei
9. Die Stadt kann für die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbibliothek Eintritts- gebühren festsetzen.	

## **§ 6 Beschädigung und Verlust**

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Alle Schäden an den entliehenen Medien, auch die aus früheren Benutzungen, müssen unverzüglich gemeldet werden. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
2. Bei nicht mehr reparablen, zu sehr verschmutzten oder erfolglos gemahnten Medien sind für jedes Buch folgende Beträge zu ersetzen:
  - a) Für Bücher, die im Handel noch allgemein erhältlich sind:  
Kosten der Wiederbeschaffung sowie ein Verwaltungskostenanteil von 7,50 € (für Folien, Beschriftung etc.).
  - b) In den anderen Fällen:  
Neupreis eines gleichwertigen Buches und ein Verwaltungskostenanteil von 15,00 €

Bei Zeitschriften, CDs, DVDs, Kassetten und Videos beträgt der Verwaltungskostenanteil jeweils 3,00 €

## **§ 7 Ausschluss**

Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.